Merkblatt

zur Übernahme von Schülerfahrkosten

nach der Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO –

durch den Kreis Heinsberg

und Selbstzahler-Information

Zum Schuljahr **2023/24** wird für die in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg stehenden Schulen das Deutschland-Ticket eingeführt und ersetzt somit das School&Fun-Ticket. Mit dem Deutschland-Ticket fährt man mit jedem Bus und allen Nahverkehrszügen (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) ein ganzes Schuljahr lang – auch in den Ferien – in Deutschland. Auf Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) übernimmt der Kreis Heinsberg als Schulträger für anspruchsberechtigte Schüler/innen nach SchfkVO bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Kosten des Deutschland-Tickets **ohne Eigenanteil** für vollzeitschulische Bildungsgänge an folgenden Schulen:

- Berufskolleg Erkelenz
- Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen
- Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen
- Kreisgymnasium Heinsberg
- Janusz-Korczak-Schule Heinsberg (Sek. I)
- Jakob-Muth-Schule Gangelt (Sek. I)
- Floßbachschule Heinsberg-Oberbruch (Sek. I)

Alle anderen Schüler/innen kreiseigener Schulen haben die Möglichkeit, das Deutschland-Ticket zu einem reduzierten Preis zu erwerben (siehe „Selbstzahler“).

Anspruchsvoraussetzungen:

- Die Schüler/innen müssen ihren **Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.
- Der **Weg zur Schule** muss für Schüler/innen der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Sekundarstufe II mehr als 5,0 km in der einfachen Entfernung betragen. Schulweg ist die kürzeste einfache Fußwegstrecke zwischen der Wohnung (Haustür) und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.
- Unabhängig von der Länge des Schulwegs haben Schüler/innen einen Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung, wenn der **Weg zur Schule besonders gefährlich oder ungeeignet** ist. Weiterhin besteht ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung, wenn die Schüler/innen nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen (Schwerbehindertenausweis/ärztliches Attest über Art, Umfang und Dauer ist erforderlich).
- Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung für den Besuch der nächstgelegenen Schule. Wird nicht die **nächstgelegene Schule** besucht, können Schülerfahrkosten nur in Höhe der Kosten bis zur nächstgelegenen Schule übernommen werden, es sei denn, dem Besuch der nächstgelegenen Schule stehen schulorganisatorische Gründe entgegen (Nachweise erforderlich).
- Schüler/innen, die im Schülerspezialverkehr befördert werden, haben die Möglichkeit, das Deutschland-Ticket als Selbstzahler zu einem vergünstigten Preis zu erwerben.
- Bei einem Besuch eines Bildungsgangs, in dem ein **Praktikum** (2 bzw. 3 Tage pro Woche) absolviert werden muss, besteht ein Anspruch auf ein Deutschland-Ticket, sofern

mindestens zu einer Einrichtung (Schule oder Praktikumsstelle) ein Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten vorliegt.

- Für Schüler/innen von **Bezirksfachklassen** und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 € im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € übernommen (§ 2 Abs. 2 SchfkVO). Das Deutschland-Ticket kommt hier nicht zum Tragen.
- Die Übernahme der Kosten für die **Nutzung eines Privatfahrzeuges** (PKW, Mofa, Moped, Motorrad, Fahrrad) ist weiterhin nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist. Gründe hierfür können sein:
    - Die Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule beträgt insgesamt mehr als 2,0 km.
    - Der regelmäßige Schulweg nimmt auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über drei Stunden in Anspruch. (Internetausdruck der ÖPNV-Verbindung muss vorgelegt werden.)
    - Es muss überwiegend vor 6:00 Uhr die Wohnung verlassen werden. (Internetausdruck der ÖPNV-Verbindung muss vorgelegt werden.)
    - Es liegt eine geistige oder körperliche Behinderung vor (Schwerbehindertenausweis/ärztliches Attest über Art, Umfang und Dauer ist erforderlich).

Beantragung des Deutschland-Tickets:

- Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch den Kreis Heinsberg, Amt für Schule, Kultur und Sport. Damit eine zügige Bearbeitung erfolgen kann, sollte der Antrag digital über die Homepage des Kreises Heinsberg ausgefüllt und abgeschickt werden. Der entsprechende Link befindet sich auf folgender Seite: https://service.kreis-heinsberg.de → Bildung & Integration → Schülerfahrkosten. Sofern es nicht möglich ist, den Antrag digital zu stellen, sind die entsprechenden Anträge in Papierform in den Sekretariaten erhältlich bzw. stehen zum Download ebenfalls auf der Internetseite des Kreises zur Verfügung. Sie sind dann über die jeweilige Schule einzureichen. Das Schulsekretariat bestätigt den Schulbesuch und leitet den Antrag an das Amt für Schule, Kultur und Sport weiter. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird das Deutschland-Ticket vom Amt für Schule, Kultur und Sport bei der WestVerkehr GmbH bestellt. Wichtig: Der Deutschlandticket-Tarif wird auf die bisherige Chipkarte aufgespielt. Von daher ist die aktuelle Chipkarte unbedingt zu verwahren. Eine Anleitung zum Aufspielen des neuen Tarifs folgt in einer separaten Mitteilung.
- Eine Verpflichtung der Anspruchsberechtigten zur Abnahme des Deutschland-Tickets besteht nicht. Berechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung, die von dem Angebot keinen Gebrauch machen möchten, verlieren ihren Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten (§ 4 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 5 Satz 2 SchfkVO).

Gültigkeit des Deutschland-Tickets:

- Das vom AVV angebotene Deutschland-Ticket gilt für ein ganzes Schuljahr, also vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Das Ticket gilt an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr in Deutschland. Es gilt als Fahrberechtigung nur für den/die Inhaber/in und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild oder einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis).
- Das Abonnement wird jeweils für ein Schuljahr abgeschlossen. Somit ist für jedes Schuljahr ein neuer Antrag beim Amt für Schule, Kultur und Sport zu stellen.

- Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse der Schüler/innen ist für die Übernahme der Schülerfahrkosten bedeutsam und dem Amt für Schule, Kultur und Sport unverzüglich durch Stellung eines neuen Antrags mitzuteilen (z. B. Umzug, Schulwechsel, Schulabgang).

Selbstzahler:

- Sollten die Anspruchsvoraussetzungen zur Bewilligung des Deutschland-Tickets ohne Eigenanteil nicht erfüllt werden, subventioniert der Kreis Heinsberg als Schulträger den Bezug des Tickets in Höhe von 49,00 € pro Monat mit 20,00 € monatlich, so dass das Ticket zum Selbstzahlerpreis von 29,00 € pro Monat erworben werden kann. Das Ticket kann zum 01. eines jeden Monats begonnen und/oder gekündigt werden. Einzelheiten sind den Tarifbestimmungen des Aachener Verkehrsverbundes AVV zu entnehmen, die als Download auch auf oben genannter Internetseite des Kreises Heinsberg abrufbar sind. Der Antrag für das Ticket auf Selbstzahlerbasis ist ebenfalls über die Homepage des Kreises Heinsberg (s.o.) zu stellen.

Verlust des Deutschland-Tickets:

- Ein Verlust des Deutschland-Tickets ist unverzüglich bei der WestVerkehr GmbH zu melden. Für die Ausstellung eines Ersatztickets wird durch diese eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei weiteren Verlusten innerhalb eines Schuljahres fällt jeweils eine Gebühr von 25,00 € an.

Rückfragen:

- Weitere Informationen zum Deutschland-Ticket finden Sie auf der Webseite der WestVerkehr GmbH unter (www.west-verkehr.de) sowie in den Tarifbestimmungen des Aachener Verkehrsverbundes AVV (als Download auf oben genannter Internetseite des Kreises Heinsberg).

- Auskunft erteilen die Mitarbeiter/innen des jeweiligen Schulsekretariats bzw. folgende Sachbearbeiter/innen der

  Kreisverwaltung Heinsberg
  Amt für Schule, Kultur und Sport
  Valkenburger Str. 45
  52525 Heinsberg

Öffnungszeiten:	montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
	dienstags und donnerstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

  Frau Engmann
  Tel.: 02452/134013
  edith.engmann@kreis-heinsberg.de
  zuständig für: Berufskolleg Erkelenz
  Jakob-Muth-Schule Gangelt

  Herr Reinert
  Tel.: 02452/134037
  dennis.reinert@kreis-heinsberg.de
  zuständig für: Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen (Buchstabenbereich A – K)

Frau Lauter
Tel.: 02452/134015
inge.lauter@kreis-heinsberg.de
zuständig für: Kreisgymnasium Heinsberg
Janusz-Korczak-Schule in Heinsberg

Frau Meurer
Tel.: 02452/134011
susanne.meurer@kreis-heinsberg.de
zuständig für: Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen

Frau Ritterbex
Tel.: 02452/134025
carolin.ritterbex@kreis-heinsberg.de
zuständig für: Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen (Buchstabenbereich L – Z)
Floßbachschule Heinsberg-Oberbruch